

# **Für die Gründung eines Vereins (Artikel 60 ff. ZGB)**

## **Verband Schweizer Militärärzte / Association des médecins militaires suisse**

« Zur Unterstützung von Traumatologie und Notfallmedizin in Krisengebieten - pour le soutien de la traumatologie et la médecine d'urgence dans des régions sinistrées »

### **Rechtsform, Zweck und Sitz**

#### **Art. 1 - Generelles**

Unter dem Namen "Verband Schweizer Militärärzte / Association des médecins militaires suisse" besteht ein nicht gewinnorientierter Verein, der den vorliegenden Statuten und den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches untersteht. Er ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.

#### **Art. 2 - Ziele**

Der Verein hat zum Ziel:

1. Förderung der zivilen und militärischen Notfallmedizin und Traumatologie nach den Konzepten des ATLS und BTLS.
2. Förderung des schweizerischen Militärdienstes und der Option, Schweizer Militärarzt zu werden, bei den Medizinstudierenden der verschiedenen schweizerischen Fakultäten.
3. Sammeln von finanziellen Mitteln für internationale humanitäre Hilfsorganisationen (z.B. Schweizerisches Rotes Kreuz, Ärzte ohne Grenzen).

Um dieses Ziel zu erreichen, fördert der Verein insbesondere:

1. Organisation eines Schweizer Militärärzteballs.
2. Veranstaltung von medizinischen Kongressen und Fortbildungen im Bereich der Notfallmedizin für Mitglieder des Verbandes.
3. Einwerben von finanziellen Mitteln bei Sponsoren.
4. Schutz von den Interessen der Schweizer Militärärzte und Förderung der Kameradschaft.
5. Setzt sich für die Erschließung und Pflege von internationale Beziehungen ein im Hinblick zur Förderung der Wissenschaft.

#### **Art. 3 - Vereinssitz**

Der Sitz des Vereins ist Lausanne. Seine Dauer ist unbegrenzt.

## Organisation

### **Art. 4 - Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Vorstand (ein Präsident und max. 6 Partner).

### **Art. 5 - Vereinsvermögen**

Die Mittel des Vereins bestehen aus Spenden oder Vermächtnissen, aus den Erträgen der Aktivitäten des Vereins und gegebenenfalls aus Zuschüssen der öffentlichen Hand.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Seine Verbindlichkeiten werden durch sein Vermögen gesichert, unter Ausschluss jeglicher persönlichen Haftung seiner Mitglieder.

## Mitglieder

### **Art. 6 - Mitgliedschaftsvoraussetzungen**

Mitglieder können alle Personen oder Organisationen sein, die an der Verwirklichung der in Art. 2 festgelegten Ziele interessiert sind und welche als Militärärzte der Schweizer Armee angehören oder welche als Medizinstudierende für den Militärärztlichen Dienst der Schweizer Armee eingetragen sind.

### **Art. 7 - Ausnahmen**

Ehemalige Angehörige des Militärärztlichen Dienstes der Schweizer Armee können als Ehrenmitglieder dem Verband Schweizer Militärärzte angehören.

### **Art. 8 - Mitgliedschaftsgesuche**

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand nimmt die neuen Mitglieder auf und informiert die Generalversammlung darüber.

### **Art. 9 - Ehrenmitglieder**

Dürfen auch Personen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern des Verbands Schweizer Militärärzte ernannt werden, welche sich durch einen besonderen Einsatz und Motivation im Sinne des Verbandes ausgezeichnet haben.

### **Art. 10 - Mitgliedschaftsbeitrag**

Die Mitglieder des Verbands entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser beträgt 15,- CHF für Medizinstudierende und 30,- CHF für ausgebildete Ärzte. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Anträge auf Befreiung von der Mitgliedsgebühr können schriftlich an den Vorstand gestellt werden, der über die Annahme oder Ablehnung entscheidet.

### **Art. 11 - Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt.

- b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied dem Verein und seinem Image, seinem Ruf und seinen Interessen schadet.
- c) wenn der Mitgliedsbeitrag nach einer Zahlungsfrist von 3 Monaten nicht beglichen wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Beschluss bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

#### **Art. 12 - Stimmrecht**

Mitglieder haben bei der Generalversammlung ein Stimmrecht. Ehrenmitglieder haben bei der Generalversammlung kein Stimmrecht

## **Generalversammlung**

#### **Art. 13 - Definition**

Die Generalversammlung ist die oberste Gewalt des Vereins. Sie umfasst alle Mitglieder sowie Ehrenmitglieder des Vereins.

#### **Art. 14 - Befugnisse der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse, sie:

- nimmt die Tagesordnung der Versammlung an und genehmigt das Protokoll der letzten Versammlung.
- nimmt die Berichte, die Jahresrechnung und das Budget zur Kenntnis und stimmt über deren Genehmigung ab.
- ernennt die Mitglieder des Vorstands.
- kann per Misstrauensvotum zur Entlassung eines jeden Vorstandsmitglieds sowie auch des Präsidenten abstimmen.
- nimmt die Satzung an und ändert sie.
- hört und behandelt Beschwerden gegen einen Ausschluss.
- nimmt Stellung zu anderen Vorlagen, die auf der Tagesordnung stehen.

Die Generalversammlung kann jeden Gegenstand, den sie nicht an ein anderes Organ übertragen hat, an sich ziehen oder an sich ziehen lassen.

#### **Art. 15 - Durchführung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Der Vorstand kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen, so oft es nötig ist. Außerordentliche Generalversammlungen finden auch auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Vereins statt.

#### **Art. 16 - Planung der Generalversammlung**

Die Versammlungen werden mindestens 20 Kalendertage im Voraus durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und enthält die Tagesordnung der Versammlung.

### **Art. 17 - Anträge von Mitgliedern**

Der Vorstand ist verpflichtet, jeden Antrag eines Mitglieds, der mindestens 10 Kalendertage im Voraus per Post oder E-Mail eingereicht wurde, auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Generalversammlung zu stellen.

### **Art. 18 - Leitung**

Die Versammlung wird von dem Präsidenten der Vereinigung oder von einem anderen Vorstandsmitglied, das vom Vorstand vorgeschlagen wird, geleitet. In der Abwesenheit des Präsidenten leitet der Vize-Präsident die Generalversammlung. Der Partner für Finanzen oder ein anderes Mitglied des Vorstands führt das Protokoll der Versammlung; er unterzeichnet es zusammen mit der Person, die die Versammlung geleitet hat.

### **Art. 19 - Beschlüsse der Generalversammlung**

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, ohne Berücksichtigung von Enthaltungen und eventuellen ungültigen Stimmzetteln. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

### **Art. 20 - Abstimmungsverfahren**

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern werden sie geheim durchgeführt.

Der Vorstand kann jedoch auch technische Hilfsmittel wie zum Beispiel online Plattformen verwenden, um Mitglieder per Distanz Teilnahme an der Generalversammlung zu ermöglichen, aber auch um Abstimmungen abzuhalten.

### **Art. 21 - Antrag auf Misstrauensvotum**

Ein Misstrauensvotum über die sofortige Entlassung eines Vorstandsmitgliedes oder des Präsidenten kann durch die Sammlung von Unterschriften von mindestens zehn Mitgliedern während einer Generalversammlung beantragt werden.

### **Art. 22 - Annahme von einem Misstrauensvotum**

Das Misstrauensvotum führt bei einfacher Mehrheit zum Ausschluss des Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand. Bei Stimmengleichheit wird das Misstrauensvotum von der Generalversammlung abgelehnt.

## **Vorstand**

### **Art. 23 - Rollen und Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und bis zu sechs weiteren Mitgliedern (Partnern), die jeweils spezifische Verantwortlichkeiten übernehmen.

#### **Präsident**

Der Präsident übernimmt die Gesamtleitung und repräsentiert den Verband nach außen. Zu seinen Aufgaben zählen:

- Strategische Umsetzung der Gesamtvision des Verbandes.
- Leitung und Koordination der Vorstandssitzungen.
- Repräsentation des Verbandes bei offiziellen Anlässen und Veranstaltungen
- Entwicklung von neuen Strategien und Projekten des Verbandes.
- Eventmanagement, insbesondere die Planung und Organisation von Veranstaltungen wie dem jährlichen Ball sowie den medizinischen Kongressen.
- Teilnehmermanagement für Veranstaltungen des Verbandes.

### **Vizepräsident**

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn bei Abwesenheit. Zu seinen Aufgaben gehören:

- Vertretung des Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
- Mithilfe bei der Entwicklung von neuen Strategien und Projekten des Verbandes in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten.
- Unterstützung bei der Zusammenarbeit und Koordination der Partner.
- Enge Zusammenarbeit mit dem Präsidenten zur Umsetzung der Gesamtvision.
- Eventmanagement und Teilnehmermanagement in Abstimmung mit dem Präsidenten.

### **Partner für Kommunikation und Marke**

Dieser Partner ist für das externe Erscheinungsbild des Verbandes verantwortlich und fördert die Sichtbarkeit des Verbandes. Die Aufgaben umfassen:

- Aufbau der Marke durch Kooperationen mit anderen Vereinigungen.
- Öffentlichkeitsarbeit und Management der Social-Media-Kanäle (z.B. LinkedIn, Instagram, YouTube).
- Entwicklung und Umsetzung einer Strategie für externes Marketing und sowie dem professionellen Auftreten des Vorstandes und dem Verband.

### **Partner für IT**

Der IT-Partner ist für die technische Infrastruktur und digitale Präsenz des Verbandes verantwortlich. Seine Aufgaben sind:

- Erstellung, Pflege und Weiterentwicklung der Website.
- Technische Unterstützung zur Ermöglichen einer effizienten Online-Kommunikation sowie allen weiteren technischen Bedürfnissen des Vorstandes.
- Pflege und Verwaltung der E-mail Zugänge.

### **Partner für Finanzen**

Der Finanzpartner übernimmt die Buchhaltung und die finanzielle Verwaltung des Verbandes. Zu seinen Aufgaben gehören:

- Buchführung und Erstellung von Jahresabschlüssen, welche der Generalversammlung jährlich vorgetragen werden.
- Ausstellung von Spendenquittungen und Finanzdokumenten.
- Durchführung und Kontrolle der Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge.
- Führt Protokolle von den Vorstandstreffen.

### **Partner für Events und Sponsoring**

Dieser Partner unterstützt bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und ist für die Sponsorenpflege zuständig. Seine Aufgaben umfassen:

- Planung und Durchführung von Events in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.
- Teilnehmermanagement für Veranstaltungen.
- Pflege und Betreuung bestehender Sponsoren sowie Aufbau langfristiger Sponsoren Beziehungen.
- Akquise neuer Sponsoren.

### **Partner für HR**

Der HR-Partner ist für die Pflege der Vereinsstruktur und die Betreuung der Mitglieder zuständig. Seine Aufgaben umfassen:

- Förderung und Pflege der Organisationskultur durch die Planung von Team-Events.
- Aufbau und Pflege der Kontakte zu den verschiedenen Sektionen des Verbandes, insbesondere zum Chef der jeweiligen Sektionen.
- Einarbeitung und Integration neuer Vereinsmitglieder.

Diese Statuten definieren die Rollen und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder und fördern eine effektive Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Gesamtvision des Verbands Schweizer Militärärzte.

### **Art. 24 - Rolle der Vorstandsmitglieder**

Alle Mitglieder des Vorstandes empfinden sich als Botschafter der Vereinsmission. Sie führen ihre entsprechenden Tätigkeiten in einem offenen Umgang und gegenseitigen Respekt füreinander aus. Der Präsident leitet den Vorstand nach dem Prinzip des "primus inter pares" und hat keine besonderen Rechte noch ein höheres Stimmgewicht als die anderen Mitglieder. Alle Vorstandsmitglieder handeln nach dem Prinzip der politischen Gleichwertigkeit.

### **Art. 25 - Aufgabenübernahme durch Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandsmitglieder können nach interner Abstimmung zusätzliche Aufgaben übernehmen, auch wenn diese ausserhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs liegen.

### **Art. 26 - Interne Abstimmungsverfahren**

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, im Falle von Unzufriedenheit mit einem Beschluss, eine interne Abstimmung zu beantragen. Diese Abstimmung ist beim nächsten Vorstandstreffen durchzuführen. Entscheidungen erfolgen durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

### **Art. 27 - Amtsperiode der Vorstandsmitglieder**

Die Wahl zum Vorstandsmitglied durch die Generalversammlung ist unbegrenzt in ihrer Dauer. Die Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes endet durch den freiwilligen Rücktritt, ein erfolgreiches Misstrauensvotum der Generalversammlung oder die Entlassung durch den Präsidenten.

### **Art. 28 - Vorstandskonstitution**

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Beschlussfassung erfolgt auf schriftlichem oder elektronischem Weg, sofern ein Vorstandsmitglied eine Anwesenheitsbefreiung verlangt. Diese interne Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre. Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit. Im Falle einer Stimmgleichheit durch Stimmenthaltung entscheidet die Stimme des Präsidenten.

### **Art. 29 - Pflichten des Vorstandsmitgliedes**

Jedes Mitglied des Vorstandes verpflichtet sich verbindlich für die vollständige und komplette Ausführung seines Amtes. Im Falle des Nichtausführens einer vorgegebenen Tätigkeit kann ein Vorstandsmitglied vom Präsidenten im Laufe seiner Wahlperiode vom Vorstand gekündigt werden.

### **Art. 30 - Aufgabe des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und setzt sie um. Er leitet den Verein und trifft alle Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand entscheidet über alle Punkte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat die Aufgabe:

- Die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die angestrebten Ziele zu erreichen.
- Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- Entscheidungen über die Aufnahme und den eventuellen Ausschluss von Mitgliedern zu treffen.
- Die Anwendung der Statuten zu überwachen und das Vereinsvermögen zu verwalten.
- Die Bücher der Vereinigung zu führen.

### **Art. 31 - Ergänzung durch Kooptation**

Im Falle einer Vakanz während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung durch Kooptation ergänzen.

### **Art. 32 - Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder des Vereinsvorstands arbeiten ehrenamtlich. Alle Mitglieder des Vorstands achten darauf, die empfohlene Zeit von 4 Stunden von ehrenamtlicher Tätigkeit pro Woche nicht zu überschreiten.

### **Art. 33 - Rechtsgültigkeit des Verbandes**

Der Verein wird rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern oder aber auch durch die alleinige Unterschrift des Präsidenten.

### **Art. 34 - Einstellung von Mitarbeitern**

Der Vorstand stellt die angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinigung an (und entlässt sie). Er kann jeder Person innerhalb oder außerhalb der Vereinigung ein zeitlich begrenztes Mandat erteilen.

## **Sektion des Verbandes**

### **Art. 35 - Einrichtung von Sektionen**

Der Verband gestattet die Gründung von Sektionen. Diese Sektionen bestehen im Rahmen des Verbandes an den jeweiligen medizinischen Fakultäten der Schweiz und sollen lokal die Kameradschaft unter den Mitgliedern fördern.

### **Art. 36 - Leitung der Sektionen**

Jede Sektion wird von einem ernannten Sektionsleiter, genannt "Chef Sektion" geführt. Der Sektionsleiter wird durch eine interne Wahl vom Vorstand des Verbandes gewählt. Die Amtszeit des Sektionsleiters beträgt ein Jahr und kann unbegrenzt verlängert werden.

### **Art. 37 - Autonomie der Sektionen**

Der Sektionsleiter hat volle Autonomie bei der Organisation von Veranstaltungen und Aktivitäten innerhalb seiner Fakultät. Diese Veranstaltungen sollen im Einklang mit der Gesamtvision des Verbandes stehen. Vor der Durchführung von Veranstaltungen innerhalb der Sektion ist eine Absprache mit dem Präsidenten oder anderen Vorstandsmitgliedern erforderlich.

### **Art. 38 - Vetorecht des Vorstandes**

Der Vorstand hat das Recht, eine Veranstaltung durch Vetorecht zu untersagen, wenn diese der Gesamtvision des Verbandes nicht dient.

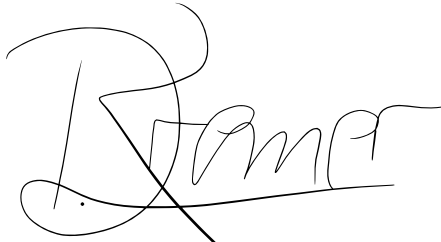
## **Auflösung**

### **Art. 39 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen. Sie muss in der Einladung zu dieser Versammlung erwähnt werden. Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird einer schweizerischen Institution übergeben, die wegen ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreit ist.

Diese Statuten wurden am 07.11.2024 bei der Generalversammlung via Zoomkonferenz einstimmig angenommen.

Im Namen des Vereins „Verband Schweizer Militärärzte / Association des médecins militaires suisse“.

A stylized, cursive handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Kremer'.

Gründer & Präsident, David Kremer

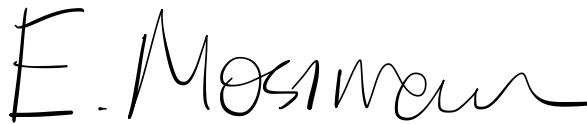
Gründer & Partner IT, Vinh Nyguen

A cursive handwritten signature in black ink, appearing to read 'Abiram Sandralegar'.

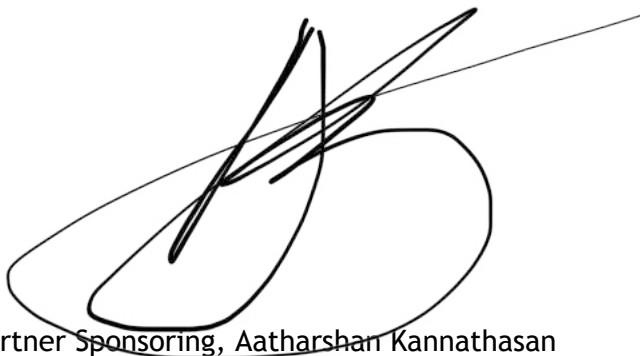
Vize-Präsident, Abiram Sandralegar

A highly stylized, cursive handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alessio Picco'.

Partner HR, Alessio Picco

A cursive handwritten signature in black ink, appearing to read 'Elia Mosimann'.

Partner Kommunikation & Marke, Elia Mosimann

A highly stylized, cursive handwritten signature in black ink, appearing to read 'Aatharshan Kannathasan'.

Partner Sponsoring, Aatharshan Kannathasan